

gemeinsam grenzenlos gestalten

**INTERREG**

Bayern – Österreich  
2007-2013



# GEMEINSAME REGELN FÜR ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN

**Kleinprojektfonds OÖ/Bayern**

**im Rahmen des Programms**

**„Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“**

**INTERREG IV A**

**Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013**



## **I. Rechtsgrundlagen**

- 1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen des Kleinprojektfonds OÖ-Bayern 2007-2013 eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:
  - den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen;
  - den Bestimmungen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kleinprojektfonds-Fördervertrages geltenden Fassung;
  - den Bestimmungen der gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln zum INTERREG-Programm Bayern-Österreich 2007-2013
  - den Bestimmungen allfälliger nationaler Förderungsrichtlinien (Beihilferegelungen) einschließlich der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Österreichischen Bundes (BGBl. II Nr. 51/2004) und des Landes Oberösterreich sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Juni 2005) bzw. zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Juni 2005);
  - sonstigen programmspezifischen Auswahlkriterien gemäß aktueller Beschlussfassung des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern.
- 2) Bei Widersprüchen und sonstigen Unklarheiten ist die jeweils strengste Regelung anzuwenden.

## **II) Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit**

- 1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit [Art. 27 VO (EG) Nr. 1605/2002 des Rates] sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im operationellen Programm und den Projektzielen festgelegt ist, angemessen sind.
- 2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen aus EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen.
- 3) Unbeschadet der einschlägigen Vergabebestimmungen nach EU- oder nationalem Recht ist bei allen Vorhaben die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen (z. B. Druck von Broschüren, Übersetzungskosten, Experten honorare, Beratung, Studien) grundsätzlich in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. durch mind. 3 Preisvergleiche oder Vergleichsangebote). Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal in rechtlich korrekter Weise ermittelt worden ist.

## **III) Tatsächlich getätigte Ausgaben**

- 1) Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig, sofern unter Punkt V / B) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2) Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsnachweise etc.) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege (z.B. Materialentnahmescheine) nachzuweisen.
- 3) Belege für Ausgaben sind entsprechend Art 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum 31. Dezember 2022 entweder im Original oder als bescheinigte Fassung auf allgemein anerkannten Datenträgern (z.B. Fotokopie, Mikrofiche, elektronische Fassung) von den Projektpartnern aufzubewahren.

#### **IV) Nicht zuschussfähige Ausgaben**

Außer den in der VO (EG) 1080/2006 Art. 7 sowie VO (EG) 1828/2006 Art. 48 bis 53 festgelegten Regelungen sind folgende Ausgaben nicht zuschussfähig:

- a) Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen
- b) Geschenke, Preise und Spenden
- c) Personalkosten
- d) Künstler- und Sportlerhonorare
- e) Sitzungs- und Taggelder
- f) Leasing
- g) Sollzinsen, Bankgebühren und sonstige Finanzierungskosten
- h) Erstattungsfähige Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung
- i) Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, soweit sie nicht unmittelbar die Durchführung des Projekts betreffen (z.B. Haftpflichtversicherungen bei projektgegenständlichen Veranstaltungen)
- j) Erwerb von Kunstwerken
- k) Ausgaben für projektinterne Bewirtung der Projektpartner (Ausgaben für Bewirtung bei Veranstaltungen in angemessenem Ausmaß sind dann zuschussfähig, wenn sie zur Erreichung des Projektziels notwendig sind. Die Angemessenheit der Höhe der Kosten und des qualitativen Standards [durch ausreichend detaillierte Rechnung unter Angabe der Zahl der Teilnehmer] sowie die projektbezogene Notwendigkeit - mit näheren Angaben zur Veranstaltung samt Teilnehmerliste - müssen plausibel begründet werden.)
- l) Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- m) Diäten und Reisekosten der Teilnehmer in Ausübung ihres öffentlichen Amtes
- n) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger/-partner getragen werden
- o) Leistungen, die zwischen den Partnern erbracht und verrechnet werden
- p) Verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig einem Projektpartner zurechenbar sind
- q) Verrechnete Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- r) Doppelt verrechnete Ausgaben
- s) Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. wegen Schadenersatzforderungen, etc.)
- t) Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
- u) Pauschalierte Gemeinkosten (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariat)
- v) Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen)

- w) Sämtliche Kosten einmaliger Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung
- x) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.

## **V) Zuschussfähige Ausgaben**

### **A) Sachkosten**

- (1) Sachkosten (s. Auflistung im Förderantrag) sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie tatsächlich getätigt wurden (s. III Abs. 1) und nicht unter Punkt IV. genannt sind.
- (2) Reisekosten (Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderfähig, wobei das km-Geld nur bis zu 0,30 €/km gefördert wird.
- (3) Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern sind förderfähig, sofern die Wirtschaftsgüter zu Marktpreisen erworben wurden, wobei nicht die Höhe des vollen Anschaffungspreises, sondern nur die steuerlichen Abschreibungssätze für die Dauer der Projektlaufzeit anerkannt werden.

### **B) Eigenleistungen/ Unbare Leistungen**

- (1) Unbare Leistungen können Sachleistungen oder freiwillige unbezahlte Arbeit sein.
- (2) Freiwillige unbezahlte Arbeit der Projektpartner ist förderfähig, wenn sie belegsmäßig mittels des vorgegebenen Stundennachweises nachvollziehbar sind. Diese Leistungen dürfen mit max. 10 €/h ins Projekt gerechnet werden.
- (3) Die Summe der unbaren Leistungen darf den Wert der tatsächlichen förderfähigen Geldleistungen nicht übersteigen.

## **VI) Einnahmen**

- (1) Einnahmen im Sinne des Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) sind alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen und durch die Nutzung bzw. sonstige wirtschaftliche Verwertung projektgegenständlicher Einrichtungen bzw. Maßnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring, Teilnahmebeiträge aus Schulungen und Kursen) erzielt werden.
- (2) Die Gesamtkosten von Kleinprojekten liegen ex definitione unter einer Million EUR. Daher können die Einnahmen zur Deckung der im Finanzierungsplan des Projekts veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden. Werden tatsächlich projektbezogene Einnahmen erzielt, die über die im Finanzierungsplan festgelegten Einnahmen hinausgehen, dann sind die Zuwendung(en) zur Vermeidung einer Überfinanzierung anteilig (öffentliche nationale Mittel und EFRE-Mittel) zu kürzen.
- (3) Können die Einnahmen in Art und/oder Höhe nicht konkret bemessen werden, sind diese über einen für das konkrete Projekt angemessenen Bezugszeitraum zu schätzen.

## **VII) Abschlussbestimmung**

Diese Richtlinie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Details können im Einzelfall entschieden werden.